



Verband medizinischer  
Fachberufe e.V.

## **Satzung und Beitragsordnung**

**des**

**Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.**

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.
2. Sitz ist Bochum.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. ist es, die beruflichen, tariflichen und berufspolitischen Interessen der Mitglieder auf gewerkschaftlicher Ebene wahrzunehmen. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufgaben

- (1)
  1. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch Fortbildungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Bezirksstellenebene.
  2. Einflussnahme auf die gesetzlichen und vertraglich geregelten Arbeitsbedingungen.
  3. Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Veröffentlichungen und Mitteilungen, vor allem im Verbandsorgan.
  5. Förderung der beruflichen Kontakte zwischen den Mitgliedern.
  6. Kontaktpflege zu anderen berufsnahen Organisationen, auch auf internationaler Ebene.
  7. Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen.
- (2) Der Verband wirkt in Fachgremien bei der Erörterung von Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufstätigkeit mit, insbesondere:
  1. durch die Mitarbeit in gesetzlichen Ausschüssen,
  2. durch Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen berufsnahen Organisationen in geeigneten Fällen,
  3. durch Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit der Berufsbildung befassen.

## § 4 Tarifpolitische Vertretung

Der Verband schließt als Organisation auf gewerkschaftlicher Ebene für seine Mitglieder Tarifverträge ab.

1. Die tarifpolitische Willensbildung findet in der Tarifkommission des jeweiligen Tarifbereiches statt. Zusammensetzung und Aufgaben sind in der vom erweiterten Bundesvorstand zu beschließenden Richtlinie der Tarifkommission festzuschreiben.

2. Er strebt seine Forderungen auf dem Wege der friedlichen Verständigung an und setzt den Streik nur als letztes Mittel ein, nachdem alle anderen Möglichkeiten, einschließlich der Einsetzung freier Schlichtungsstellen, erschöpft sind.
3. Einzelheiten der Maßnahmen sind in den vom erweiterten Bundesvorstand zu beschließenden Streikrichtlinien festgelegt.

## **§ 5 Rechtsberatung und Vertretung**

Die Mitglieder erhalten von der verbandseigenen Rechtsabteilung Auskunft in allen beruflichen und sozialrechtlichen Fragen. Bei Streitigkeiten arbeits- und sozialrechtlicher Art wird in geeigneten Fällen Rechtsberatung gewährt. Ist die Führung eines Prozesses beim Arbeits- oder Sozialgericht erforderlich, wird der Verband auf Antrag des Mitgliedes, für dessen Prozessvertretung Sorge tragen.

Entwickelt sich aus einem Streitfall ein Prozess, so können die damit verbundenen Kosten nur dann ganz übernommen werden, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens zwölf Monaten, bei Auszubildenden seit mindestens sechs Monaten besteht. Der Rechtsvertretungsanspruch entfällt, wenn die Rechtsabteilung keine Aussicht auf Erfolg sieht. Der Rechtsschutz wird von der Rechtsabteilung des Verbandes übernommen.

Rechtsberatung und außergerichtliche sowie gerichtliche Rechtsvertretung werden nicht gewährt, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen oder mehr im Zahlungsverzug ist und das Beitragskonto nicht unverzüglich ausgeglichen wird.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
  1. Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelfer/innen, Medizinische, Zahnmedizinische und Tiermedizinische Fachangestellte, angestellte Zahntechniker/innen, Auszubildende, in diesen Berufen Fortgebildete mit weiterführenden Berufsbezeichnungen sowie Personen, die zu den in Geltungsbereichen und Protokollnotizen der Tarifverträge genannten Berufen gehören.
  2. Wer einer anderen konkurrierenden Organisation angehört, kann nicht Mitglied werden.
- (2)
  1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verband und durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme der Bundesgeschäftsstelle erworben. In fraglichen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme.
  2. Durch die Aufnahme wird die gültige Satzung als bindend anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod

- (4) 1. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Kündigung muss 6 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand oder mit Anschrift der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
  2. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Hierüber entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. Die Rechte und Pflichten ruhen bis zur Entscheidung.
  3. Der Ausschluss aus dem Verband kann durch den erweiterten Bundesvorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied den Zwecken des Verbandes zuwider handelt, das Ansehen des Berufes oder des Verbandes oder die Belange des Verbandes schwer schädigt. Gegen den Ausschluss aus einem wichtigen Grund steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die nächste Bundeshauptversammlung. Die Rechte und Pflichten ruhen bis zur Entscheidung.
- (5) Die von der Bundeshauptversammlung erlassenen Berufsordnungen werden von den Mitgliedern anerkannt.
- (6) Das Vorschlagsrecht und die Ernennung für Ehrenmitgliedschaft obliegt allein dem erweiterten Bundesvorstand. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei. Die Rechtsstellung als Mitglied bleibt unverändert. Ehrenmitgliedschaft setzt voraus:
1. 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verband und
  2. stetes und außergewöhnliches Wirken für den Verband.
- (7) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet, dessen Höhe von der Bundeshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird in einer durch die Bundeshauptversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt.

## § 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. Bundeshauptversammlung
  2. geschäftsführender Vorstand
  3. Präsidium
  4. Bundesvorstand
  5. erweiterter Bundesvorstand
- (2) Bundeshauptversammlung
1. Die Bundeshauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der einzelnen Landesverbände und dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium sowie den Referatsleiter(inne)n und den 1. Vorsitzenden der Landesverbände. Im Falle der Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende eines Landesverbandes oder der/die Referatsleiter/in von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.

2. Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Bundeshauptversammlung. Darüber hinaus sind antragsberechtigt alle Organe im Sinne des § 7, Abs. 1 sowie der/die 1. Vorsitzende der Landesverbände als Vertretung des Landesverbandes und der Finanzausschuss.
3. Die Anzahl der für jeden Landesverband stimmberechtigten Delegierten errechnet sich aus der Zahl seiner Mitglieder am 1. Januar des Jahres der Durchführung der Bundeshauptversammlung.
4. Dabei stellt jeder Landesverband für je angefangene 300 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Die Geschäftsstelle hat dem Landesverband die Zahl der jeweiligen Delegierten bis spätestens 31. Januar des Jahres der Durchführung der Bundeshauptversammlung mitzuteilen.
5. Alle Mitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Bundeshauptversammlung berechtigt.
6. Die Bundeshauptversammlung wird alle 2 Jahre vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Die Einladung zu einer ordentlichen Bundeshauptversammlung wird im Verbandsorgan veröffentlicht und muss mindestens 5 Wochen vor der Bundeshauptversammlung mit den Rechenschaftsberichten des erweiterten Bundesvorstandes und den Haushaltsplänen und den Anträgen den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung zugehen.
8. Bei einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung darf die Einberufungsfrist um eine Woche abgekürzt werden, es genügt eine schriftliche Einladung, ohne dass es einer Einladung im Verbandsorgan bedarf. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post oder der Erscheinungstag des amtlichen Organs des Verbandes maßgeblich. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungsort der Bundeshauptversammlung enthalten.
9. Anträge zur ordentlichen Bundeshauptversammlung sind spätestens acht Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Bundeshauptversammlung. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Bundeshauptversammlung; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.
10. Die Delegierten müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundeshauptversammlung von den Landesverbänden der Geschäftsstelle gemeldet werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundeshauptversammlung anwesend ist.
11. Einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums und der Referate können mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

12. Außerordentliche Bundeshauptversammlung  
Die außerordentliche Bundeshauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen von mindestens 3 Landesverbänden oder 2/3 der Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Bundeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeshauptversammlung beschlussfähig.
13. Aufgaben der Bundeshauptversammlung
  1. Erstellung eines Ergebnisprotokolls
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Bundeshauptversammlung
  3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes und der Berufspolitik
  4. Verabschiedung der Satzung und Satzungsänderung
  5. Erlass von Ordnungen
  6. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  7. Entgegennahme des Kassenberichtes
  8. Bewilligung und Verabschiedung der Haushaltspläne, sowie Entgegennahme der Jahresabschlüsse
  9. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
  10. Entlastung des erweiterten Bundesvorstandes
  11. Wahlen
    - a) des geschäftsführenden Vorstandes
    - b) des Präsidenten/ der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
    - c) der Referatsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen auf Bundesebene
    - d) der drei Kassenprüfer/innen und zweier Stellvertreter/innen
    - e) der drei Mitglieder des Finanzausschusses und zweier Stellvertreter/innen
  12. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  13. Beschlussfassung über Anträge
  14. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(3) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, die von der Bundeshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- die Führung der Geschäftsstelle,
- der Personalangelegenheiten,
- die Verwaltung der Finanzangelegenheiten,
- den Inhalt und die Gestaltung des Verbandsorgans,

- die Aufstellung der Haushaltspläne, die dem erweiterten Bundesvorstand und dem Finanzausschuss zur gemeinsamen Beratung vorzulegen sind
- und für die Einberufung der Bundeshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand hat sämtliche Aktivitäten des Verbandes zu überwachen und möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Er hat insbesondere Maßnahmen zu treffen, um:

- den Fortbestand des Verbandes zu sichern,
- gefährdenden Entwicklungen durch gesellschaftliche Veränderungen entgegenzuwirken,
- ehren- und hauptamtlich Tätige in ihrer jeweiligen Verbandsarbeit zu fördern.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Mitgliedern des Präsidiums, Referatsleiter(inne)n, 1. Vorsitzenden des Landesverbandes und einzelnen Angestellten des Verbandes zu selbständigen Vertragsabschlüssen im Rahmen konkreter Handlungsgrenzen namens des Verbandes Vollmacht zu erteilen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt, ist der erweiterte Bundesvorstand verpflichtet, bis zur nächsten Bundeshauptversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.

#### (4) Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Sie repräsentieren den Verband in der Öffentlichkeit und vertreten die Interessen der in § 6 (1) aufgeführten Berufe. Sie sind zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die berufs-, bildungs- und tarifpolitischen Aufgabenbereiche. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Sie koordinieren Gremien übergreifende Aufgaben und unterstützen den Informationsprozess, besonders im Hinblick auf die Umsetzung der Zielvorgaben der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und des erweiterten Bundesvorstandes innerhalb und zwischen den Gremien, Organen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

#### (5) Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Präsidium. Der Bundesvorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der in § 3 aufgeführten Aufgaben dienen. Er hat den erweiterten Bundesvorstand über seine Maßnahmen und Entscheidungen zu unterrichten und im Bedarfsfalle, mindestens jedoch zweimal im Jahr, eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes einzuberufen. Sollte innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist die Angelegenheit dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Als Mitglied des Bundesvorstandes ist wählbar, wer nicht Auszubildende/r ist und mehr als fünf Jahre Mitglied des Verbandes ist.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger/innen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Erweiterter Bundesvorstand

Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium, den Referatsleiter(inne)n sowie den 1. Vorsitzenden der Landesverbände. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden eines Landesverbandes wird diese/r durch den/die Stellvertreter/in des Landesverbandes, bei Verhinderung eines Referatsleiters/ einer Referatsleiterin wird diese/r durch den/die Stellvertreter/in im Referat vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der/die 1. Vorsitzende des Landesverbandes, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in des Landesverbandes, jeweils über zwei Stimmen verfügt.

Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über grundsätzliche Fragen der Verbandspolitik. Ihm obliegt es, im Bedarfsfall unter Hinzuziehung von Mitgliedern Ausschüsse zu besonderen Sachfragen zu bilden.

Er hat über den Haushaltsplan zu beraten und entscheidet über die Höhe der Zuweisung der Mittel an die einzelnen Landesverbände. Ihm ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Kassenprüfung durch die Bundeskassenprüfer/innen ein detaillierter Bericht vorzulegen. Er hat zur Durchsetzung seiner Forderungen auf der tarifpolitischen Ebene Streikrichtlinien festzulegen.

Das Vorschlagsrecht und die Ernennung für Ehrenmitgliedschaft obliegt allein gemäß § 6 Nr. 6 dieser Satzung dem erweiterten Bundesvorstand.

Er kann dem geschäftsführenden Vorstand und dem Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 Weisungen erteilen.

Der erweiterte Bundesvorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des Präsidiums aus dem Amt wählt der erweiterte Bundesvorstand eine/n Amtsnachfolger/in mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der/die kommissarisch bis zur nächsten Bundeshauptversammlung das Amt führt. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Ausschüsse

(1) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese haben zwei Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter/innen werden auf der Bundeshauptversammlung alternierend gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Finanzausschusses bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Als Mitglied des Finanzausschusses ist wählbar, wer nicht Auszubildende/r und mehr als 3 Jahre Mitglied des Verbandes ist. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes eines Landesverbandes sein und, bis auf das Delegiertenamt, kein sonstiges in der Satzung geregeltes Amt im Verband inne haben.



Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht beim Verband angestellt sein. Sie sollten Grundkenntnisse in Buchführung besitzen und an der Haushaltsplanung Interesse zeigen.

Die ordentlichen Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Dem Finanzausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- gemeinsame Beratung mit dem erweiterten Bundesvorstand über die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanentwürfe
- Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne unter Berücksichtigung der Finanzordnung
- Festlegung der Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes, Abschluss, Änderung und Auflösung der mit dem geschäftsführenden Vorstand zu schließenden Anstellungsverträge
- Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zur BHV

## (2) Fachausschüsse

Im Bedarfsfalle ist die Bundeshauptversammlung und der erweiterte Bundesvorstand befugt, weitere vorübergehende Fachausschüsse zu bilden.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom erweiterten Bundesvorstand [§ 7 (6)] benannt. Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung des erweiterten Bundesvorstandes in allen Fragen, die ihrem Arbeitsgebiet zugeteilt sind.

## **§ 9 Referate Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische Fachangestellte und Zahntechniker/innen**

Folgende ständige Referate sind zu bilden:

- a) Referat Medizinische Fachangestellte
- b) Referat Zahnmedizinische Fachangestellte
- c) Referat Tiermedizinische Fachangestellte
- d) Referat Zahntechniker/innen

Als Referatsleiter/in ist wählbar, wer nicht Auszubildende/r ist und mehr als drei Jahre Mitglied des Verbandes ist.

Die Amtszeit der Referatsleiter/innen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger/innen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Referate haben die Aufgabe, die berufsspezifischen Belange in den zuständigen Gremien und Organen zu vertreten, insbesondere das Präsidium zu beraten. Sie haben im Rahmen ihrer Zielsetzungen in der Bildungs- und/oder Tarifpolitik sowie bei der Gestaltung des Verbandsorgans mitzuwirken und die Entwicklung und Durchführung von Werbemaßnahmen zu überwachen.

Die Referatsleiter/innen werden ermächtigt, bei aktuellen berufsspezifischen Fragestellungen einen Fachausschuss zu bilden. Hierzu werden die jeweiligen Referatsleiter/innen ermächtigt, höchstens vier Mitglieder in den Fachausschuss zu berufen. Die Referatsleiter/innen haben das Recht, an den Sitzungen der jeweiligen Tarifkommission teilzunehmen.

## § 10 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

1. Die Beschlussfassung in den Bundes- und Landeshauptversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen auf der Bundeshauptversammlung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber(inn)en mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums sowie die Referatsleiter/innen und die Mitglieder des Finanzausschusses, müssen einzeln, schriftlich und geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der BHV erhält. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber(inne)n mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeshauptversammlung werden schriftlich und geheim getrennt per Listenwahl gewählt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat(inn)en mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeshauptversammlung werden schriftlich und geheim getrennt per Listenwahl gewählt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat(inn)en mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.
5. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Bundes- bzw. Landeshauptversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach der Bundes- oder Landeshauptversammlung den Mitgliedern der Versammlung zugestellt.

Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle bzw. bei dem/der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen.

Über redaktionelle Änderungen entscheidet die Protokollführung, die Versammlungsleitung und der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. Vorsitzende des Landesverbandes. Änderungen werden den Mitgliedern der Versammlung zugestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten Bundes- bzw. Landeshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

## § 11 Gliederung

Der Verband gliedert sich in Landesverbände und nach Bedarf in Bezirksstellen. Landesverbände und Bezirksstellen sind ohne eigene Rechtsform.

### (1) Landesverband

1. Die Landeshauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Landesverbandes und den gewählten Delegierten der Bezirksstellen. (Der Delegiertenschlüssel: ein/e Delegierte/r je 100 angefangene Mitglieder des Bezirksbereiches). Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung alle zwei Jahre mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Delegierten. Mitglieder des Landesverbandes können ohne Stimmrecht an einer Landeshauptversammlung teilnehmen. Über den Ablauf der Landeshauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Eine Kopie ist dem erweiterten Bundesvorstand innerhalb acht Wochen zuzustellen.
2. Die Landeshauptversammlung ist zuständig für:
  1. Anhörung der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, der Bezirksstellenleiter/innen und der Beauftragten
  2. Information über Ausschöpfung des Jahresetats des Landesverbandes
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahlen
    1. des Vorstandes des Landesverbandes
    2. der Delegierten zur Bundeshauptversammlung
  5. Annahme und Beschlussfassung über Anträge
  6. Bestimmung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Landesverbandes
  7. Bestätigung des Haushaltsplanes
  8. Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern
3. Der Vorstand des Landesverbandes besteht mindestens aus:  
einem/einer 1. Vorsitzende/n  
einem/einer Stellvertreter/in  
einem/einer Schrift- und Protokollführer/in
4. Der Vorstand des Landesverbandes ist zuständig für:
  1. Durchführung der Beschlüsse der Landeshauptversammlung
  2. Gründung von Bezirksstellen
  3. Vorschlagsrecht für die Besetzung von Prüfungsausschüssen
  4. Vorschlagsrecht für die Besetzung von Berufsbildungsausschüssen
  5. Fristgerechte Finanzabrechnung mit dem geschäftsführenden Vorstand
  6. Erledigung aller Verbandsangelegenheiten auf Landesebene
  7. Förderung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung auf Landesebene

8. Erstellung eines Haushaltsplan-Entwurfes des Landes nach Maßgabe des Haushaltsplans des erweiterten Bundesvorstandes
9. Abberufung von Bezirksstellenleiter(inne)n

(2) Bezirksstellen

1. Bezirksstellen werden vom Vorstand des Landesverbandes nach den örtlichen Gegebenheiten und den organisatorischen Notwendigkeiten gebildet. Sie arbeiten nach Weisung des Vorstandes des Landesverbandes.
2. Die Bezirksstellenleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.  
Bei Neugründungen und bei Vakanz setzt der Vorstand des Landesverbandes eine/n kommissarische/n Bezirksstellenleiter/in ein, der/die in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Bezirksstellenleiters/der Bezirksstellenleiterin einberuft.  
Übergangsregelung:  
Die vom Vorstand des Landesverbandes eingesetzten Bezirksstellenleiter/innen bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der/Die Bezirksstellenleiter/in kann vom Landesvorstand mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
4. Die Delegierten zur Landeshauptversammlung werden für 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung entsprechend dem Mitgliederschlüssel des § 11 (1) 1 gewählt. Die gewählten Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wahlen des Vorstandes des Landesverbandes

1. Als 1. Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r des Landesverbandes ist wählbar, wer nicht Auszubildende/r und mehr als drei Jahre Mitglied des Verbandes ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in wird in entsprechender Anwendung des § 10 3. gewählt.

(4) Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern

Einzelne Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landeshauptversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

(5) Wahlen der Delegierten zur Bundeshauptversammlung

Die Delegierten zur Bundeshauptversammlung werden für zwei Jahre auf der Landeshauptversammlung entsprechend dem Delegiertenschlüssel des § 7 (2) 4 gewählt. Delegierte/r kann nur werden, wer mindestens 6 Monate Mitglied im Verband ist und dessen Beitragskonto ausgeglichen ist. Die gewählten Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Bundeskassenprüfer/innen prüfen die Finanzen des Verbandes einschließlich der Vermögensbestände. Die Prüfung kann unangemeldet und soll vierteljährlich, sie muss mindestens zweimal jährlich erfolgen. Den Kassenprüfer(inne)n sind alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Über das Ergebnis jeder und der gesamten Prüfung ist dem erweiterten Bundesvorstand Bericht zu erstatten. Der gesamte Prüfbericht ist der Bundeshauptversammlung schriftlich vorzulegen.
- (2) Auf der Bundeshauptversammlung werden drei Bundeskassenprüfer/innen sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bundeskassenprüfer/innen sollten grundlegende Kenntnisse in Verwaltung und Buchführung besitzen und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Landesverbandes sein und bis auf das Delegiertenamt kein sonstiges in der Satzung geregeltes Amt im Verband haben. Die Kassenprüfer/innen und die Stellvertreter/innen, die auf der Bundeshauptversammlung zum ersten Mal gewählt werden, verpflichten sich vor Amtsantritt, an einer vom Verband angebotenen grundlegenden Schulungsmaßnahme teilzunehmen.
- (3) Im Einvernehmen zwischen Kassenprüfer(inne)n und erweitertem Bundesvorstand wird unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin eine Geschäftsordnung für die Bundeskassenprüfung vereinbart.
- (4) Die Amtszeit der Bundeskassenprüfer/innen beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Einmal Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Finanzen**

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die Durchführung der Verbandsarbeit verwandt werden.
- (2) Auch sonst dürfen aus Verbandsvermögen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesamthöhe der an die Landesverbände zu verteilenden Mittel regelt der Haushaltsplan. Über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Landesverbände entscheidet der erweiterte Bundesvorstand.
- (4) Im Übrigen gilt die Finanzordnung.

## **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes entscheiden die Delegierten der Bundeshauptversammlung. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von 4/5 der geladenen Delegierten.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Delegierten. Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Über die Verwendung der Mittel beschließt im Einzelnen die letzte Bundeshauptversammlung.

### **§ 15 Haftungsbeschränkung**

Muss sich der Verband das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haften die dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der erweiterte Bundesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Neu gefasst am 28./29.04.2012 in Rotenburg  
auf der 22. ordentlichen Bundeshauptversammlung.

Mit weiteren Änderungen beschlossen am 16., 17. und 18.05.2014 in Kassel  
auf der 23. ordentlichen Bundeshauptversammlung.

Mit weiteren Änderungen beschlossen am 23. und 24.04.2016 in Kassel  
auf der 24. ordentlichen Bundeshauptversammlung.

Mit weiteren Änderungen beschlossen am 04., 05. und 06.05.2018 in Kassel  
auf der 25. ordentlichen Bundeshauptversammlung

## **Beitragsordnung**

Gemäß § 6 (7) der Satzung des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V. gibt sich der Verband durch Beschluss der Bundeshauptversammlung vom 26./27. April 2008 folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt gemäß Satzung für die Mitglieder des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu leisten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

Es gibt vier Beitragsstufen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den nachgewiesenen monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes, wobei der reguläre, nicht reduzierte Mitgliedsbeitrag der Beitragsstufe D entspricht. Für eine Reduzierung zu berücksichtigen ist der Arbeitslohn aller Beschäftigungsverhältnisse inkl. der Zulagen, Zuschüsse oder sonstigen regelmäßigen Gehaltsbestandteile. Auch andere Einnahmen wie Mutterschaftsgeld und der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosen- oder Krankengeld sowie Renten etc. sind zu berücksichtigen. Einmalzahlungen, wie z.B. Jahresprämien oder 13. Gehalt, sowie Gehaltsbestandteile, die der Altersvorsorge dienen, werden bei der Beitragsfindung nicht mit einbezogen.

In den Beitragsstufen zahlen Mitglieder mit monatlichen Bruttoeinnahmen

- A) bis 599,99 € einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 5,- € monatlich
- B) von 600,- bis 1.399,99 € einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 9,- € monatlich
- C) von 1.400,- bis 2.099,99 € einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 11,- € monatlich
- D) ab 2.100,- € einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 13,- € monatlich.

Auszubildende sind jeweils in der niedrigsten Beitragsstufe, aktuell 5,- € monatlich, einzugruppieren.

### **§ 4 Nachweispflicht**

Die Höhe der monatlichen Einnahmen ist mit einem entsprechenden Beleg (Kopie der Gehaltsabrechnung, des Bescheides der Arbeitsagentur, der Elterngeldkasse, der Rentenkasse etc.) in der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen. Der Beleg darf nicht älter als 3 Monate sein.

Der Nachweis erfolgt erstmalig mit dem Beitritt in den Verband. Danach muss der Nachweis über die Höhe der monatlichen Einnahmen ohne Aufforderung spätestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen, auch wenn sich an den Einnahmen nichts geändert hat. Sollte sich die Einnahmesituation des Mitgliedes vor Ablauf eines

Jahres ändern oder ein Nachweis aus anderen Gründen nicht mehr gültig sein, muss zu dem Zeitpunkt ein neuer Nachweis erbracht werden.

Wird kein Nachweis erbracht, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Beitragsstufe. Die Eingruppierung in eine niedrigere Beitragsstufe erfolgt ab dem Monat, der der Zusendung des aktuellen Nachweises folgt und ist rückwirkend nicht möglich.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für den laufenden Monat fällig.

Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder nach erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Abbuchung per SEPA-Lastschrift erfolgen.

Bei der ersten Abbuchung wird jeweils der bis zur nächsten Abbuchung fällige Beitrag eingezogen.

Bei jährlicher Beitragszahlung gewährt der Verband einen Rabatt i. H. v. 3 % auf den Jahresbeitrag.

## **§ 6 Erklärung zum Datenschutz**

Sofern das Mitglied keinen weiteren Verwendungszweck (z.B. Rechtsberatung) schriftlich verfügt, werden die Daten aus den eingereichten Nachweisen ausschließlich zweckgebunden, nämlich zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, verwandt.

Die Höhe des Einkommens wird nicht in der Mitgliederdatenbank gespeichert, sondern lediglich die Beitragsstufe A, B, C oder D. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Beitragsstufe, in der enthalten ist, wann ein neuer Nachweis erforderlich ist.

Die Daten der Mitglieder, insbesondere die Einkommensnachweise, werden nicht an Dritte weitergegeben und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Die Möglichkeit einer Auswertung und Profilerstellung ist nicht gegeben, da die Nachweise nicht personenbezogen abgelegt werden und spätestens nach 2 Jahren durch einen zertifizierten Fachbetrieb vernichtet werden.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vom Verband medizinischer Fachberufe e.V. getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Änderungen zum 19.05.2014 in Kraft.

## **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Bundeshauptversammlung.



**Verband medizinischer Fachberufe e.V.**

**Postadresse:  
Postfach 10 26 80  
44726 Bochum**

**Geschäftsstelle:  
Gesundheitscampus-Süd 33  
44801 Bochum**

**Tel.: +49 (0) 234 / 777 28-0  
Fax: +49 (0) 234 / 777 28-200  
E-Mail: [info@vmf-online.de](mailto:info@vmf-online.de)  
Internet: <http://www.vmf-online.de>**